

Liebe (werdende) Eltern,

in nicht allzu langer Zeit werden Sie sich über die Geburt Ihres Babys freuen. Damit die erforderlichen Verwaltungsgegebenheiten schnell und reibungslos erledigt werden können, möchten wir Ihnen einige Hinweise geben.

Anmeldung des Nachwuchses

Alle Kinder, die im Klinikum Worms geboren werden (egal ob ambulant oder stationär), müssen auch im Klinikum angemeldet werden, unabhängig von Ihrem Wohnort. Die Anmeldung erfolgt im Klinikum, Erdgeschoss, Zimmer 038.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag Nachmittag von 14:00 – 16:00 Uhr

Für die Anmeldung des Kindes sind folgende Unterlagen erforderlich:

Für Eltern, die miteinander verheiratet sind:

- Bei Eheschließung in Deutschland (d.h. bei einem deutschen Standesamt):
das komplette Stammbuch, in dem sich eine Familienbuchabschrift befindet oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder eine Eheurkunde.
Ist im Stammbuch nur eine Eheurkunde vorhanden, sind zusätzlich noch die Geburtsurkunden der Eltern vorzulegen. (nicht erforderlich wenn die Eltern in Worms geboren sind)
- Bei Eheschließung im Ausland:
eine internationale Heiratsurkunde oder Heiratsurkunde im Original mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt worden sein muss.
Zusätzlich sind die Geburtsurkunden der Eltern vorzulegen, wenn diese in Deutschland geboren sind (außer Sie sind in Worms geboren).

Für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind:

Familienstand ledig:

- eine Originalgeburtsurkunde (nicht erforderlich für in Worms geborene Eltern)
- ist ein Elternteil im Ausland geboren, ist eine internationale Geburtsurkunde oder Geburtsurkunde im Original mit deutscher Übersetzung vorzulegen.

Familienstand geschieden:

- eine Familienbuchabschrift mit Scheidungsvermerk oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder eine Eheurkunde neuesten Datums, mit Scheidungsvermerk, die Sie bei dem Standesamt erhalten, in dessen Bereich Sie die Ehe geschlossen hatten
- bei Eheschließung im Ausland ist neben einer internationalen Heiratsurkunde oder einer Heiratsurkunde im Original mit deutscher Übersetzung auch das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original mit deutscher Übersetzung vorzulegen.

Vaterschaftsanerkennung:

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, kann der Vater nur mit wirksamer Vaterschaftsanerkennung in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Die Vaterschaft kann bei Ihrem zuständigem Jugendamt oder Standesamt anerkannt werden.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Familienname des Kindes nach dem deutschen Namensrecht:

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind:

Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht für das Kind, erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt führt. Die Mutter kann aber dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen, indem sie gemeinsam mit dem Vater eine Namenserteilung (gebührenpflichtig) bei dem für sie zuständigen Standesamt vornimmt. **Diese Namenserteilung ist unwiderruflich.**

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, weil sie eine Sorgeerklärung abgegeben haben, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes.

Auskunft über die Sorgeerklärung erteilt Ihnen ihr zuständiges Jugendamt.

Sonderfall:

Ist die Kindesmutter noch verheiratet, der Ehemann aber nicht der Vater des Kindes, wird der Ehemann trotzdem als Vater in die Geburtsurkunde eingetragen.

Eine Vaterschaftsanerkennung durch den leiblichen Vater, kann in diesem Sonderfall nur unter folgenden drei Voraussetzungen vorgenommen werden:

- zum Zeitpunkt der Geburt ist bereits die Scheidung beantragt
- die Mutter stimmt der Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters zu
- deren Ehemann stimmt der Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters zu

Die Vaterschaftsanerkennung durch den leiblichen Vater wird aber erst mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unsere Mitarbeiterin im Personenstandswesen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Haas
Geschäftsführer